

es vorrangig darum, eine Lösung für das Problem der Einordnung der *nationalen Befreiungskämpfe* in den Rahmen der Konvention zu finden. Auf den vorangegangenen Tagungen hatte diese Frage scharfe Kontroversen ausgelöst. Vor allem Vertreter afrikanischer und lateinamerikanischer Staaten hatten diesen Bereich aus der Konvention ausklammern wollen. Seit dem ersten Zusammentreten des Ad-hoc-Ausschusses war verschiedentlich auf die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (vgl. VN 6/1977 S.195ff.) und die darin enthaltenen Regelungen verwiesen worden, die gemäß Art.1 Abs.4 des ersten Zusatzprotokolls auch auf nationale Befreiungskämpfe anzuwenden sind. Art.75 Abs.2(c) dieses Protokolls spricht ein ausdrückliches Verbot der Geiselnahme aus. Eine entsprechende Vorschrift findet sich für den nicht-internationalen Konflikt in Art.4 Abs.2(c) des zweiten Zusatzprotokolls. Unter anderem auf diese Regelungen bezieht sich Art.10 Abs.1 des Konventionsentwurfs, der in Fällen der Geiselnahme im bewaffneten Konflikt den Zusatzprotokollen und den Genfer Abkommen den Vorrang gegenüber der Konvention gegen Geiselnahme einräumt. Der Inhalt der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle legt also in dieser Hinsicht den Befreiungsbewegungen gewisse Begrenzungen auf. Insofern wird der Vertreter Libyens mit der jetzigen Lösung des Problems der Geiselnahme im nationalen Befreiungskampf nicht restlos zufrieden gewesen sein, hatte er doch bei der diesjährigen Tagung zum wiederholten Male vorgetragen, daß sein Land zwar prinzipiell gegen jeden Akt der Geiselnahme eingestellt sei, daß aber im nationalen Befreiungskampf die Kämpfer selbst die Geiseln ihrer rassistischen und imperialistischen Regimes seien und deshalb eine andere Bewertung verdienten. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Diskussionsbeitrag des bulgarischen Delegierten, in dem er eine klare Unterscheidung zwischen Terrorakten, zu denen er die Geiselnahme zählt, und legitimen Befreiungskämpfen gefordert hat, mit dem Hinweis, daß die Geiselnahme ebenso wie alle anderen Terrorakte unverantwortlich handelnder und unkontrollierbarer Elemente den Befreiungsbewegungen ohnehin gewöhnlich Schaden bringt.

Insgesamt stellt die Regelung des Art.10 Abs.1 eine akzeptable Lösung dar. Art.10 Abs.2 schränkt den Anwendungsbereich der Konvention insoweit ein, als er diejenigen Geiselnahmen ausnimmt, die in jeder Hinsicht auf einen Staat beschränkt sind. Im Rahmen eines internationalen Abkommens ist eine solche Einschränkung verständlich.

Die Streitfrage der Behandlung der *Souveränität und territorialen Integrität* im Rahmen der Konvention, die sich vor allem auf die Zulässigkeit fremder Interventionen zur Befreiung der Geiseln bezog, hat in Art.10 Abs.3 eine Antwort gefunden, die allerdings nicht völlig überzeugt: Keine Vorschrift des Entwurfs soll so verstanden werden, daß sie die Verletzung der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit eines Staates entgegen der Charta der Vereinten Nationen rechtferti-

gen würde. Das Problem wird nur verlagert, indem es zum Auslegungsproblem wird.

III. Von den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses wurden am Ende der Tagung nur noch zwei Themenbereiche als ungeklärt angesehen und dementsprechend im Konventionsentwurf in Art.7 Abs.3 und Art.10 Abs.4 als noch zu beratende Vorschläge gekennzeichnet.

In Art.7 Abs.3 geht es um eine *Einschränkung der Auslieferungspflicht* in den Fällen, in denen Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Strafverfolgung und Bestrafung einer Person im Zusammenhang mit ihrer Abstammung, Religion, Nationalität oder politischen Meinung stehen oder ihre Rechtsstellung dadurch präjudiziert wird, oder aber, daß der die Auslieferung fordernde Staat die nötige Kommunikation zwischen dem Tatverdächtigen und dem seine Rechte wahrenenden Staat nicht zulassen wird. Dieser Vorschlag Jordaniens entspricht in seinem ersten Teil Art.5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977.

Art.10 Abs.4 betrifft das *Asylrecht*: Keine der Vorschriften des Textes soll so ausgelegt werden, daß sie das Asylrecht der Vertragsparteien beeinträchtigt, wobei dieses Gebot die Verpflichtungen aus der Konvention jedoch nicht berühren soll. Gegen diesen Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Konvention, aus dem sich die Pflicht zur Strafverfolgung auch für den Fall der Asylgewährung ergibt, haben Mexiko und Venezuela Bedenken erhoben. Dabei haben sie auf die Tradition der lateinamerikanischen Länder als Zufluchtsländer verwiesen und betont, daß sie ihre Entscheidungen über die Gewährung von Asyl und die Bewertung des Charakters einer Tat auch weiterhin unabhängig treffen wollen. Folgte man dieser Meinung und stellte man demgemäß eine Beachtung der Konvention für den Fall der Asylgewährung in das Belieben der Vertragsparteien, so enthielte die Konvention eine nicht zu unterschätzende Schwachstelle.

Möglicherweise wird sich der mit Rechtsfragen befaßte Sechste Hauptausschuß der Generalversammlung noch in diesem Herbst um eine Lösung dieser beiden bislang ungeklärten Probleme bemühen. Wenn sich die Generalversammlung für eine Beauftragung dieses Organs entscheidet, kann der gesamte Konventionsentwurf erneut zum Gegenstand von Verhandlungen werden. Angesichts der sorgfältigen Austarierung des Textes des Entwurfs halten die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses derartige Folgen jedoch für unwahrscheinlich. Vielmehr hoffen sie auf eine baldige Annahme der Konvention, die zu ihrem Inkrafttreten 22 Ratifikationen oder Beitritte benötigen wird. Lai

Verschiedenes

Die Pläne zur Förderung der deutschen personellen Beteiligung in internationalen Organisationen (27)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.219 fort.)

Die Probleme der deutschen personellen Repräsentation in zahlreichen internationa-

len Organisationen wurden in VN 3/1978 im Beitrag »Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen« dargelegt. Die damals angedeuteten Pläne zur Verbesserung der deutschen personellen Beteiligung sind in der Zwischenzeit konkretisiert worden und betreffen folgende Tatbestände:

1. Verbesserung der Ausbildung und Fortbildung für internationale Aufgaben;
2. Rotation zwischen nationalem Dienst und Heimatfirmen und internationalen Organisationen;
3. Einrichtung einer zentralen Personalkartei;
4. Überbrückungsbeihilfe bei Arbeitslosigkeit nach Rückkehr aus dem internationalen Dienst;
5. Verbesserung der Altersversorgung für nichtbeamtete internationale Bedienstete, die vor Erwerb eines Pensionsanspruchs aus dem internationalen Dienst ausscheiden;
6. Möglichkeit von Leerstellenanhebungen für öffentliche Bedienstete bei der Heimatbehörde;
7. Gewährung des Wahlrechts für deutsche Bedienstete internationaler Organisationen;
8. Einführung eines Ausgleichszahlungssystems für deutsche Bedienstete in Härtefällen.

Die Einzelheiten dieser Überlegungen waren Gegenstand der Kabinettsbeschlüsse vom 2. Juni 1976, 12. Oktober 1977 und 23. November 1978. Sie wurden in der Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 1978, im einstimmigen Beschluß des Plenums des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1978 und schließlich in der einstimmigen Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 1978 unterstützt.

Wenngleich allen obengenannten Punkten erhebliches Gewicht für die Förderung der deutschen personellen Beteiligung in internationalen Organisationen zukommt, so sind vor allem drei Maßnahmen für die deutschen Bediensteten von besonderer finanzieller Bedeutung: die Überbrückungsbeihilfe bei Arbeitslosigkeit (Punkt 4), die Verbesserung der Altersversorgung (Punkt 5) und die Einführung eines Ausgleichszahlungssystems in Härtefällen (Punkt 8).

Überbrückungsbeihilfen bei Arbeitslosigkeit: Ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen, die nach dem Ausscheiden aus dem internationalen Dienst arbeitslos sind, können auf Antrag eine Überbrückungsbeihilfe erhalten. Dies ist eine Ermessensleistung, die an besondere Bedingungen geknüpft ist. Die besonderen Bedingungen betreffen in erster Linie die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises, die Leistungsvoraussetzungen, die Anrechnung anderweitiger Einkommen und den Leistungsausschluß. Die Überbrückungsbeihilfe wird für 90 Kalendertage gewährt und kann bei unbilliger Härte bis auf 180 Kalendertage verlängert werden. Sie beträgt 50,— DM pro Kalendertag und wird frühestens vom Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei dem zuständigen Arbeitsamt gewährt. Wenn der Empfänger von Überbrückungsbeihilfen einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich

beim Arbeitsamt zu melden, ohne wichtigen Grund nicht nachkommt, wird vom Tage des Meldeversäumnisses an bis zur erneuten Meldung beim Arbeitsamt keine Leistung gewährt.

Altersversorgung für nichtbeamtete internationale Bedienstete: Hinsichtlich der Altersversorgung wird zur Zeit vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine neue gesetzliche Regelung vorbereitet. Sie soll für nichtbeamtete internationale Bedienstete gelten, die aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen eine Versorgungsanwartschaft nach den für die Organisation geltenden Regelungen zusteht. Für Zeiten des Dienstes bei der Organisation binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden soll der betreffende Bedienstete freiwillige Beiträge in der deutschen Rentenversicherung nachentrichten können. Die Höhe der Beiträge und ihre Bewertung soll sich nach dem Jahr richten, in dem die Beiträge entrichtet werden. Damit soll die Nachentrichtung auf eine aktuelle und kostengerechte Grundlage gestellt werden. Die Nachent-

richtung soll nicht gegeben sein, soweit die Zeit des Dienstes für die Organisation in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hält ein Sozialversicherungsabkommen mit den Vereinten Nationen nicht für angebracht. Da die Nachentrichtung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung durch innerstaatliches deutsches Gesetz geregelt werden soll, bedarf es insoweit keines Abkommens mit den Vereinten Nationen. Auch würde eine gegenseitige Übertragung von Anwartschaften aus der deutschen Rentenversicherung und dem Pensionsfonds der Vereinten Nationen dem System und der Struktur der deutschen Rentenversicherung widersprechen. Bereits im innerstaatlichen deutschen Bereich gibt es keine Übertragung von Anwartschaften aus der deutschen Rentenversicherung auf Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes.

Außerdem ist die *Einführung eines Ausgleichzahlungssystems für Härtefälle* nach

dem Modell zahlreicher anderer — im wesentlichen auch westlicher — Industriestaaten bereits im Haushaltsgesetz 1979 vorgesehen (BGBl I 1979, Nr.10 vom 1.3. 1979 S.42).

Zusätzlich zu den angeführten Maßnahmen hat die Bundesregierung sich mit dem Problem der Pensionen ehemaliger deutscher UN-Bediensteter befaßt. Sie hat in zahlreichen Anweisungen die zuständigen deutschen Vertretungen und Delegationen aufgefordert, sich tatkräftig im Rahmen des Möglichen in den organisationsinternen Gremien der Vereinten Nationen für eine bessere Absicherung der Pensionäre gegen Verluste durch den Kursverfall des Dollars einzusetzen. Wa

Beitrag 16: Otto Borsbach, Bonn (OB); 12, 14: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 17: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 25, 26: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 18, 19, 20, 21: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 27: Dr. Lorenz Walg, Frankfurt (Wa); 15: Dr. Horst Wiesebach (HW); 22, 23, 24: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 11, 13: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 434(1978) vom 18. September 1978

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978) und 427(1978),
- insbesondere unter Hinweis darauf, daß Resolution 425(1978) die strikte Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen forderte,
- zutiefst besorgt über die ernste Lage im Libanon, die weiterhin die Erzielung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Nahostfrage gefährdet,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. September 1978 (S/12845) über die Durchführung der obengenannten Resolutionen,
- in Würdigung der ausgezeichneten Leistungen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) bei dem Bestreben, ihr in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) des Sicherheitsrats festgelegtes Mandat zu erfüllen,
- zutiefst betrübt über die von den UNIFIL-Truppen erlittenen Verluste an Menschenleben,
- im Bewußtsein der von der UNIFIL bei der Herstellung von Frieden und Sicherheit im Südlibanon bereits erzielten Fortschritte,
- mit Besorgnis feststellend, daß die UNIFIL auf Hindernisse für eine uneingeschränkte Entfaltung ihrer Kräfte in ihrem gesamten Operationsgebiet gestoßen ist und daß es der libanesischen Regierung bis jetzt nicht möglich war, ihre Autorität über ihr gesamtes Territorium gemäß der Resolution 425(1978) voll wiederherzustellen,
- in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der Bemerkungen in seinem Bericht (S/12845) über die von der UNIFIL bei der Ausführung ihres Mandats ange-troffenen Probleme,

— entschlossen, die vollständige Erfüllung des Mandats und der Ziele der UNIFIL gemäß den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) umgehend sicherzustellen,

— auf das Ersuchen der libanesischen Regierung hin tätig werdend,

1. beschließt, das Mandat der UNIFIL um vier Monate, d. h. bis zum 19. Januar 1979, zu verlängern;
2. fordert Israel, Libanon und alle anderen Beteiligten auf, die Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) uneingeschränkt und umgehend zu unterstützen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat in zwei Monaten über die Durchführung dieser Resolution zu berichten, damit der Rat über genügend Zeit zur Beurteilung der Lage und zur Prüfung weiterer Maßnahmen verfügt, und am Ende des Viermonatszeitraums erneut zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 8. Dezember 1978 (UN-Doc. S/12958)

Auf der 2106. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Dezember 1978 wurde der Wortlaut der folgenden Erklärung vom Präsidenten des Sicherheitsrats verlesen und durch allgemeine Übereinstimmung gebilligt:

»Der Sicherheitsrat hat den in Dokument S/12929 enthaltenen gemäß Resolution 434 (1978) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs geprüft. Der Rat schließt sich den in dem Bericht dargelegten Ansichten des Generalsekretärs über die Hindernisse an, die dem vollen Einsatz von UNIFIL und der vollständigen Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 in den Weg gelegt werden. Der Rat bringt seine größte Sorge über die ernste Lage in Südlibanon zum Ausdruck.

Der Rat ist überzeugt, daß diese Hindernisse eine Herausforderung an seine Autorität und eine Verhöhnung seiner Resolutionen darstellen. Daher fordert der Rat die Beseitigung dieser Hindernisse, die der Generalsekretär in seinem zur Beratung gestellten Bericht sowie in seinen früheren dem Rat unterbreiteten Berichten im einzelnen beschrieben und auf die er im einzelnen Bezug genommen hat.

Der Rat ist der Ansicht, daß der ungehinderte Einsatz von UNIFIL in allen Teilen von Südlibanon wesentlich zur Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung und zur Erhaltung der libanesischen Souveränität innerhalb der international anerkannten Grenzen von Libanon beitragen wird.

Daher fordert der Rat alle diejenigen, die nicht uneingeschränkt mit UNIFIL zusammenarbeiten, insbesondere Israel, auf, künftig nicht mehr in die Operationen von UNIFIL in Südlibanon einzugreifen, und verlangt, daß sie die Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) uneingeschränkt und unverzüglich verwirklichen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ferner auf, ihren Einfluß auf die Beteiligten geltend zu machen, damit UNIFIL ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen kann.

Der Rat nimmt die Bemühungen des Generalsekretärs und der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Kommandeure und Soldaten von UNIFIL um die Durchführung der Resolution 425 (1978) anerkennend zur Kenntnis. Er ergreift ferner die Gelegenheit, den Ländern seinen besonderen Dank auszusprechen, die Truppen gestellt haben oder die beim Einsatz von UNIFIL mitwirken und deren Aufgabe erleichtern.

Der Rat beschließt, mit dem Problem befaßt zu bleiben und die Lage nach Bedarf vor dem 19. Januar 1979 zu überprüfen, um über praktische Mittel und Wege zu beraten, welche die volle Durchführung seiner Resolutionen sicherstellen.«